

Richtlinie zum Förderprogramm Erdwärme der Gemeinde Aichhalden

Inhalt:

1. Zweck der Förderung
2. Was wird gefördert?
3. Fördersätze und Förderhöchstgrenzen
4. Antragsberechtigung
5. Wie wird ein Antrag gestellt?
6. Widerrufsmöglichkeiten
7. Hinweise zum Steuerrecht
8. Inkrafttreten

Anlagen

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Aichhalden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Erdsondenbohrungen im Gebiet des Bebauungsplanes Güntershöhe III. Mit der kommunalen Förderung soll die KfW Förderung ergänzt werden, sodass eine Erdsondenbohrung und eine damit verbundene Wärmepumpenanlagenheizung noch attraktiver für Bauwillige wird. Die Nutzung von Erdwärme durch Erdsondenbohrungen und Wärmepumpenanlagen als Wärmequelle stellt einen guten Beitrag zum Klimaschutz dar. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Aichhalden, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Sind die bereitgestellten Mittel verbraucht, so kann keine Förderung mehr gewährt werden. Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die erste Erdsondenbohrung mit Verschuldensunabhängigen Versicherung auf dem jeweiligen (Bau-)Grundstück im Gebiet des Bebauungsplanes Güntershöhe III. Es werden nur Bohrungen gefördert für die auch eine Verschuldensunabhängigen Versicherung abgeschlossen wird. Die Anforderungen an die ausführende Bohrfirma bzw. Verschuldensunabhängigen Versicherung ergeben sich aus dem „Merkblatt Wärmepumpen mit neuen Erdsondenbohrungen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Beschlusszeitpunkt gültige Fassung ist in der Anlage aufgeführt.

3. Fördersätze und Förderhöchstgrenzen

Gefördert werden 60 Prozent der Bohrkosten inklusive der Verschuldensunabhängigen Versicherung, jedoch höchstens 8.000 €.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet des Bebauungsplanes Güntershöhe III sind.

5. Antragsverfahren und Verwendungsnachweise

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern bei der Gemeinde Aichhalden einzureichen. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, können die Anträge unbearbeitet zurückgegeben werden.

Die Bewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid. Nach Bewilligung des Antrags kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Die bewilligten Maßnahmen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung fertiggestellt sein. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung ist eine Verlängerung auf drei Jahre möglich. Alle Maßnahmen, die nicht innerhalb von zwei bzw. drei Jahren nach Bewilligung abgeschlossen sind, verlieren ihre Förderzusage.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- die für die Erdsondenbohrung erforderlichen Genehmigungen
- Kostenvoranschlag für die Erdsondenbohrung bzw. Angebot für die Versicherung
- Nachweis für die abgeschlossene Versicherung

Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung einzureichen:

- Rechnungen für Erdsondenbohrung bzw. Versicherung
- Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Bohrung durch das ausführende Unternehmen

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie Antragsbearbeitung, Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte, Fahrtkosten bei Ortsbegehung herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Aichhalden erhoben werden.

7. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Gemeinde Aichhalden gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 15.03.2021

gez.

Lehrer, Bürgermeister

Anlage:

Merkblatt Wärmepumpen mit neuen Erdsondenbohrungen, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Versionsnummer 1.0



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt

Wärmepumpen mit neuen Erdsondenbohrungen

Heizen mit Erneuerbaren Energien

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	20.01.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30. Dezember 2019 beinhalten unter Nr. IV 2.6.1.1.) für Wärmepumpen mit neu errichteten Erdwärmesonden zwei zusätzliche technische Fördervoraussetzungen. Sie korrespondieren mit den jeweiligen Leitlinien bzw. Leitfäden für Erdwärmesonden der Bundesländer und legen im Detail Folgendes fest:

„Eine Förderung für Wärmepumpen bei gleichzeitiger Errichtung einer Erdsondenbohrung setzt voraus, dass die Bohrung nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W 120-2 installiert wurde und dafür eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen wurde.“

Das bedeutet im Einzelnen, dass **zum Zeitpunkt der Bohrung** folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die ausführende Bohrfirma ist nach den Qualitätsanforderungen der technischen Regel DVGW W 120-2 zertifiziert.
2. Es besteht ein verschuldensunabhängiger Versicherungsschutz gegen mögliche Sachschäden, die aufgrund der Erdwärmesondenbohrung bei Dritten entstehen.

Mit diesen technischen Fördervoraussetzungen möchte der Richtliniengeber sicherstellen, dass bei der Errichtung von Wärmepumpen mit gleichzeitigen Erdwärmesondenbohrungen das Risiko von Schäden minimiert und Schäden, die infolge der Bohrung bei anderen eintreten, ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck sollen Erdwärmesondenbohrungen nach dem bestmöglichen technischen Standard erfolgen und die Regulierung im Schadensfall sichergestellt sein.

1. Zertifizierung der Bohrfirma nach der Technischen Regel DVGW W 120-2

Dem BAFA ist nachzuweisen, dass die ausführende Bohrfirma **zum Zeitpunkt der Bohrung** nach den Standards der Technischen Regel DVGW W 120-2

„Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ (Stand Juli 2013) zertifiziert ist. In dem Arbeitsblatt W 120-2 des „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.“ (DVGW) werden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen definiert, die Firmen im Arbeitsbereich Erdwärmesondenbohrungen nach dem aktuellen Stand der Technik erfüllen müssen. Die Anforderungen beziehen sich auf:

- die Verpflichtungen des Unternehmens (allgemein und hinsichtlich der Bauausführung)
- die Qualifikation des Personals
- die gerätetechnische Ausrüstung
- das betriebliche Managementsystem
- die Fort- und Weiterbildung

Nachweis:

- Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch ein **Zertifikat nach dem genannten Arbeitsblatt DVGW W 120-2** nachgewiesen.
- Die Zertifizierung muss durch eine **akkreditierte Zertifizierungsstelle** durchgeführt worden sein. Geeignete Zertifizierungsstellen sind in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) aufgeführt:

→ <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>

Bohrfirmen, die über eine Zertifizierung verfügen, sind den Internetseiten der Zertifizierungsstellen zu entnehmen.

Ausländische Bohrfirmen, die nicht nach der Technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert sind, müssen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis geführt.

2. Verschuldensunabhängige Versicherung

Dem BAFA ist nachzuweisen (- spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises -), dass **zum Zeitpunkt der Bohrung** ein verschuldensunabhängiger Versicherungsschutz gegen mögliche Schäden besteht, die infolge der Erdwärmesondenbohrung entstehen.

Diese Fördervoraussetzung dient dem Schutz des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Sondenbohrung durchgeführt wird - im Fall einer Inanspruchnahme durch geschädigte Eigentümer anderer Grundstücke. Damit sichert sie auch den Eigentümer eines anderen Grundstücks ab, falls auf dessen Grundstück infolge der Erdwärmesondenbohrung Schäden entstehen.

Denn es ist nicht selbstverständlich, dass entsprechende Ausgleichsansprüche von den Versicherungen abgedeckt sind, über die Grundstückseigentümer oder Bohrunternehmen regelmäßig verfügen.

Nachweis:

Aus der dem BAFA vorzulegenden **Versicherungsbescheinigung** muss eindeutig hervorgehen, dass

- die Versicherung zum Zeitpunkt des Bohrvorhabens bestand,
 - die Versicherung das geplante Bohrvorhaben und etwaige Ausgleichsansprüche wegen bohrungsbedingter Schäden in der Nachbarschaft erfasst,
 - der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bohrung durchgeführt wird, über sie versichert ist (entweder als Versicherungsnehmer oder mitversichert im Rahmen einer durch das Bohrunternehmen abgeschlossenen Versicherung),
- die Versicherung verschuldensunabhängig ist **und** die Deckungssumme mindestens 1,0 Mio. € beträgt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: Erneuerbare-heizungen@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

20.01.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.